

**Verordnung
über Bewirtschaftungsbeiträge für Magerwiesen
und Hecken
(Änderung)**

(vom 8. Juli 1998)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge für Magerwiesen und Hecken vom 14. März 1990 wird wie folgt geändert:

§ 24. Wenn der Bewirtschafter den Pflanzenbestand durch vereinbarungswidrige oder unsachgemässe Nutzung oder durch Unterlassung der notwendigen Pflege beeinträchtigt, kann die Volkswirtschaftsdirektion den Bewirtschaftungsvertrag vorzeitig auflösen und den Urheber für höchstens zehn Jahre von der Beitragsberechtigung ausschliessen. Auflösung
durch Staat

Abs. 2 unverändert.

§ 26. Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Volkswirtschaftsdirektion. Zuständigkeit

§ 27. Das Gesuch um Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages ist der Volkswirtschaftsdirektion einzureichen. Verfahren

Kommt kein Vertrag zustande, erlässt die Volkswirtschaftsdirektion auf Verlangen des Gesuchstellers eine Verfügung, welche die Bedingungen für einen Vertragsabschluss festhält.

II. Diese Änderung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Honegger

Der Staatsschreiber:
Husi